

# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

# ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBI I S.679)

Nummer der ABE: 49715

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8,5 J x 19 EH2

Typ: B35-859

Inhaber der ABE Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

und Hersteller: DE-53919 Weilerswist

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

#### **KBA 49715**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 49715

Die ABE-Nr. 49715 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 19 EH2 , Typ B35-859, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung) vom 06.02.2014 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 18 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, der Typ und die Ausführung des Sonderrades, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 06.02.2014 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 25.02.2014 Im Auftrag



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung), zur Genehmigung vorgelegt am: 10.02.2014



# **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 49715

- Anlage -

#### Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

## Nebenbestimmungen

Einzelerzeugnisse der reihenweisen Die Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx19EH2 Typ B35-859 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 4

Auftraggeber Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Schleidener Straße 32 53919 Weilerswist - Derkum QM-Nr. 49 02 0400809

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellB35TypB35-859Radgröße8,5 J x 19 EH2ZentrierartMittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Ein-	Rad-	Abroll-	Gültig ab
führung		Lochkreis- (mm)/	press-	last	umfang	Herstell-
		Mittenloch-ø (mm)	tiefe	(kg)	(mm)	datum
			(mm)			
O5	B35-859 O5 / ohne Ring	5/105/56,6	38	750	2200	12/2013
W1	B35-859 W1 /	5/108/63,4	45	750	2250	12/2013
	BA16 N20 Ø72,6xØ63,4					
W1	B35-859 W1 /	5/108/65,1	45	750	2250	12/2013
	BA14 N22 Ø72,6xØ65,1					
D3	B35-859 D3 /	5/112/57,1	30	750	2250	12/2013
	BA25 Ø66,6-Ø57,1					
D3	B35-859 D3 /	5/112/57,1	46	750	2250	12/2013
	BA25 Ø66,6-Ø57,1					
D3	B35-859 D3 / ohne Ring	5/112/66,6	30	750	2250	12/2013
D3	B35-859 D3 / ohne Ring	5/112/66,6	46	750	2250	12/2013
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/60,1	38	750	2250	12/2013
	BA17 N27 Ø72,6xØ60,1					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/60,1	45	750	2250	12/2013
	BA17 N27 Ø72,6xØ60,1					
W4	B35-859 W4 / BA15 N21	5/114,3/64,1	38	750	2250	12/2013
	Ø72,6xØ64,2					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/64,1	45	750	2250	12/2013
	BA15 N21 Ø72,6xØ64,2					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/66,1	38	750	2250	12/2013
	BA13 N23 Ø72,6xØ66,1					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/66,1	45	750	2250	12/2013
	BA13 N23 Ø72,6xØ66,1					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/67,1	38	750	2250	12/2013
	BA11 N25 Ø72,6xØ67,1					
W4	B35-859 W4 /	5/114,3/67,1	45	750	2250	12/2013
	BA11 N25 Ø72,6xØ67,1					
O6	B35-859 O6 / ohne Ring	5/115/70,2	40	750	2200	12/2013
W5	B35-859 W5 /	5/120/67,1	35	850	2250	12/2013
	BA11 N25 Ø72,6xØ67,1					
W5	B35-859 W5 / ohne Ring	5/120/72,6	35	850	2250	12/2013

Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 8,5Jx19EH2 Typ B35-859 Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH



Seite 2 von 4

#### Kennzeichnung

Prüfgegenstand

Hersteller

KBA-Nummer 49715

Herstellerzeichen BROCK ALLOY WHEELS

Radtyp und Ausführung
Radgröße
8,5Jx19EH2
Einpresstiefe
ET (s.o.)
Gießereikennzeichen
JAW

Herstellungsdatum Monat und Jahr

### Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

#### Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Biegeumlaufprüfung zugrunde:

Anschluss	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang
5/105	38	750	2200
5/115	40	750	2200
5/112	30	750	2250
5/112	46	750	2250
5/120	35	850	2250
5/108	45	750	2250
5/114,3	38	750	2250
5/114,3	45	750	2250

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluss	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	215/35R19	35	850
5/114,3	215/35R19	45	750
5/108	215/35R19	45	750
5/115	215/35R19	40	750
5/105/56,6	215/35R19	38	750

Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung)





Seite 3 von 4

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluss	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/108	285/55R19	45	850

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Prüfgegenstand

Hersteller

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 14,456 kg.

#### Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim ab November 2013 durchgeführt.

# Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

#### **Anlagen**

Beschreibung	- -	22.01.2014
Radzeichnung	B35-859 Bl.1/2 mit Änderung vom	04.10.2013 04.12.2013
Radzeichnung	B35-859 Bl.2/2	04.10.2013
_	mit Änderung vom	09.01.2014
Zentrierringzeichnung	wfv6467	06.12.2000
	mit Änderung vom	09.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	ZSZM-02	25.11.2008
	mit Änderung vom	12.02.2009
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc B13	26.11.2010
	mit Änderung vom	22.03.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D2	05.06.2003
	mit Änderung vom	23.05.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D6	16.12.1998
	mit Änderung vom	05.06.2003

Gutachten Nr. 55008514 (1. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 8,5Jx19EH2 Typ B35-859 Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH



Seite 4 von 4

### **Anlagen**

Prüfgegenstand

Hersteller

Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D8	01.07.2003
	mit Änderung vom	08.03.2011
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D9	12.05.1998
	mit Änderung vom	02.10.2008
Befestigungsmittelzeichnung	Bimecc D13	16.12.1998
	mit Änderung vom	05.06.2003
Verwendungsbereich	Anlage 1 - 18	

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 6. Februar 2014



00205890.DOC